

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Fachbereich 40 – Schulen
z. Hd. Herrn Kochan

per Mail: Robert.Kochan@Cottbus.de



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

30. September 2026

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen: 111.020.HA-004

Beauftragter für die Belange von
Menschen mit Behinderungen

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franke

Besucher-/Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +49 1702220239
F +49 355 612132017
normen.franke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Stellungnahme des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen

zur beabsichtigten Einrichtung eines Förderklassenzuges mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ an der Christoph-Kolumbus-Grundschule ab dem Schuljahr 2027/2028

Aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird die beabsichtigte Einrichtung eines Förderklassenzuges weder grundsätzlich befürwortet noch abgelehnt. Maßgeblich für die Bewertung ist vielmehr, ob die vorgesehene Ausgestaltung den individuellen Bildungs- und Teilhaberechten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gerecht wird und die Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems nicht beeinträchtigt.

Die vorliegenden Planungsunterlagen weisen einen zunehmenden sonderpädagogischen Förderbedarf aus. Danach ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Cottbuser Grundschulen zwischen den Schuljahren 2021/2022 und 2025/2026 um 7 Prozent gestiegen, während die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ an Grundschulen im selben Zeitraum um 24 Prozent zunahm. Die Teilfortschreibung prognostiziert auf Grundlage eines angenommenen Anteils von 3 Prozent für die kommenden Jahre rechnerisch 19 bis 25 Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf. Damit besteht ein nachvollziehbarer Anlass, die vorhandenen schulischen Unterstützungsstrukturen und deren Kapazitäten zu überprüfen.

Bereits die Schulentwicklungsplanung 2022–2027 enthält hierzu einen Prüfauftrag hinsichtlich zusätzlicher Strukturen für sonderpädagogische Förderung. Der nun vorliegende Beschlussvorschlag sieht einen

Förderklassenzug ab Jahrgangsstufe 3 vor und stellt darauf ab, dass dieser das Gemeinsame Lernen nicht ersetzen, sondern die bestehenden inklusiven Bildungsangebote ergänzen soll. Zugleich sollen Durchlässigkeit und Rückkehrmöglichkeiten in den Gemeinsamen Unterricht gewährleistet werden.

Rechtlicher und inklusionsfachlicher Maßstab

Nach dem Brandenburgischen Schulgesetz sollen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen vorrangig gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Das Landesrecht lässt daneben jedoch Förderschulen und Förderklassen ausdrücklich zu. Insbesondere sieht § 30 BbgSchulG diese Beschulungsform unter den dort genannten Voraussetzungen weiterhin vor. Auch die brandenburgischen Regelungen zur Grundschule sehen vor, dass Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf nach dem zweiten Schulbesuchsjahr sowohl in eine Klasse mit Gemeinsamen Unterricht als auch in eine Förderklasse oder Förderschule wechseln können. Der vorgesehene Beginn des Förderklassenzuges ab Jahrgangsstufe 3 ist damit grundsätzlich in der bestehenden schulrechtlichen Systematik angelegt. Die Zuarbeit des Staatlichen Schulamtes vom 10.07.2026 von Frau Susann Kuhn begründet diesen Zeitpunkt insbesondere damit, dass die ersten beiden Schuljahre für Diagnostik und förderdiagnostische Lernbeobachtung genutzt werden sollen.

Daneben ist jedoch Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention als maßgeblicher menschenrechtlicher Bezugsrahmen zu berücksichtigen. Der UN-Fachausschuss hat Deutschland zuletzt 2023 aufgefordert, inklusive Bildung konsequent auszubauen und Ressourcen stärker von separierenden hin zu inklusiven Bildungsstrukturen zu verlagern. Daraus folgt für die kommunale Betrachtung insbesondere, dass die Einrichtung einer Förderklasse nicht isoliert von der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens betrachtet werden sollte.

Aus Sicht des Beauftragten ist deshalb entscheidend, dass ein Förderklassenzug nicht zu einer automatisierten oder dauerhaften Separierung aufgrund eines festgestellten Förderbedarfs führt. Ausgangspunkt jeder Entscheidung muss der individuelle Bedarf des jeweiligen Kindes sein. Förderort und Unterstützungsform müssen sich an den bestmöglichen Bildungs-, Entwicklungs- und Teilhabechancen orientieren. Ebenso muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler einer Förderklasse tatsächlich Bestandteil der Schulgemeinschaft bleiben und gemeinsame schulische, außerunterrichtliche und soziale Angebote nicht nur konzeptionell vorgesehen, sondern praktisch ermöglicht werden. Besondere Bedeutung kommt dabei der Durchlässigkeit zu. Die Sonderpädagogik-Verordnung sieht ausdrücklich einen Wechsel aus einer Förderklasse in eine allgemeine Schule vor, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf nicht mehr besteht und die Bewältigung der dortigen Anforderungen zu erwarten ist. Die in den vorliegenden Unterlagen vorgesehene regelmäßige Beobachtung der individuellen Entwicklung und die Möglichkeit der Rückkehr in den Gemeinsamen Unterricht sind deshalb verbindlich konzeptionell und organisatorisch abzusichern.

Ebenso wesentlich ist die personelle Ausstattung. Eine zusätzliche Organisationsform allein gewährleistet noch keine bessere individuelle Förderung. Erforderlich sind insbesondere ausreichend sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte sowie eine verlässliche multiprofessionelle Unterstützung. Die bestehenden brandenburgischen Verwaltungsvorschriften weisen auch dem Gemeinsamen Unterricht ausdrücklich sonderpädagogische Ressourcen und qualifiziertes Personal zu. Die Einrichtung eines Förderklassenzuges darf daher nicht dazu führen, dass die personellen und fachlichen Voraussetzungen des Gemeinsamen Lernens an anderen Schulen geschwächt werden.

Darüber hinaus ist der vorgesehene Standort unter dem Gesichtspunkt der umfassenden Barrierefreiheit zu betrachten. Die Teilfortschreibung stellt selbst fest, dass gegebenenfalls weitergehende standortspezifische Anforderungen an die Barrierefreiheit prioritär zu prüfen sind. Diese Prüfung sollte sich nicht ausschließlich auf bauliche Zugänglichkeit beschränken, sondern insbesondere Orientierung, Kommunikation, Information, schulische Materialien, digitale Angebote sowie die barrierefreie Nutzbarkeit gemeinschaftlicher Bereiche umfassen.

Schließlich sollte die weitere Konzeption unter angemessener Beteiligung der unmittelbar betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihrer Sorgeberechtigten sowie der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Dies entspricht auch dem im Beschlussvorschlag bereits vorgesehenen Beteiligungsansatz.

Zusammenfassende Bewertung

Aus Sicht des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen lässt sich aus den vorliegenden Daten ein zusätzlicher Handlungs- und Prüfbedarf hinsichtlich der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt „Lernen“ nachvollziehen. Die Frage, ob hierfür ein Förderklassenzug an der Christoph-Kolumbus-Grundschule das geeignete Instrument darstellt, ist jedoch nicht allein anhand prognostizierter Schülerzahlen zu beurteilen. Entscheidend ist vielmehr die konkrete pädagogische, personelle und organisatorische Ausgestaltung. Dabei sollten insbesondere folgende Voraussetzungen gewährleistet werden:

- 1 Vorrang und qualitative Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lernens,
- 2 individuelle und nicht allein statusbezogene Entscheidung über den geeigneten Förderort,
- 3 tatsächliche Wahl- und Beteiligungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Sorgeberechtigten,
- 4 verbindliche Durchlässigkeit zwischen Förderklassenzug und Gemeinsamen Unterricht,
- 5 regelmäßige Überprüfung des individuellen Förderbedarfs und des geeigneten Förderortes,
- 6 ausreichende und dauerhaft gesicherte sonderpädagogische sowie multiprofessionelle Personalausstattung,
- 7 umfassende Barrierefreiheit des Schulstandortes und der Bildungsangebote,
- 8 gemeinsame schulische und außerunterrichtliche Angebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen,
- 9 keine Schwächung bestehender inklusiver Strukturen durch eine Verlagerung personeller oder sonstiger Ressourcen.

Unter Beachtung dieser Maßgaben wird die beabsichtigte Einrichtung des Förderklassenzuges aus Sicht des Beauftragten zur Kenntnis genommen. Eine abschließende Befürwortung oder Ablehnung ist mit dieser Stellungnahme ausdrücklich nicht verbunden. Vielmehr wird empfohlen, die vorgenannten teilhabe- und inklusionsbezogenen Anforderungen im weiteren Verfahren verbindlich zu berücksichtigen und die tatsächlichen Auswirkungen des Förderklassenzuges nach dessen Einrichtung regelmäßig zu evaluieren.

Cottbus/Chósebus, 30.09.2026

gez. Dr. Normen Franzke